



# SATZUNG

**GOETHE  
INSTITUT**

Sprache. Kultur. Deutschland.

## **SATZUNG**

vom 21. September 2000

in der Fassung vom 3. Juli 2018

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, RECHTLICHE NATUR

- (1) Der Verein führt den Namen „Goethe-Institut e. V.“
- (2) Der Sitz ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Vereinszweck sind die Förderung der Kenntnis deutscher Sprache im Ausland, die Pflege der internationalen kulturellen Zusammenarbeit und die Vermittlung eines umfassenden Deutschlandbildes durch Informationen über das kulturelle, gesellschaftliche und politische Leben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie die Völkerverständigung in Deutschland, Europa und der Welt. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung der Aufgaben verwirklicht, die sich aus dem Rahmenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Goethe-Institut e. V. in seiner jeweils geltenden Fassung ergeben. Das Goethe-Institut e. V. unterhält Kulturinstitute im Ausland und im Inland. Sitz der Zentrale ist München. Die Zentrale hat eine Vertretung in Berlin sowie Außenstellen in Deutschland.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Durch die Tätigkeit des Vereins werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke angestrebt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern,
  - außerordentlichen Mitgliedern und
  - Mitgliedern kraft Amtes.
- (2) Die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 30 begrenzt.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind
  - die Bundesrepublik Deutschland,
  - Persönlichkeiten aus verschiedenen Zweigen des kulturellen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens
  - der Bundesrepublik Deutschland, die auf Vorschlag des Präsidiums und aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

- (4) Außerordentliche Mitglieder sind
- je eine Abgeordnete/ein Abgeordneter der Fraktionen des Deutschen Bundestages, die/der von ihrer/seiner Fraktion für die Dauer einer Legislaturperiode benannt wird,
  - zwei Vertreter/-innen von Länderregierungen, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister/-innen der Länder der Bundesrepublik Deutschland für jeweils vier Jahre benannt werden.
- (5) Mitglieder kraft Amtes sind die Präsidentin/der Präsident und die in § 7 Absatz 3 Nr. 2 genannten Präsidiumsmitglieder unbeschadet ihrer etwaigen ordentlichen Mitgliedschaft sowie die in § 7 Absatz 3 Nr. 4 genannten Präsidiumsmitglieder für die Dauer ihrer Amtsperiode.
- (6) Die außerordentliche Mitgliedschaft und die Mitgliedschaft kraft Amtes stehen der ordentlichen Mitgliedschaft gleich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt – außer für die Bundesrepublik Deutschland –
1. am 15. Juli eines jeden Jahres, nachdem die Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Mitglieds beschlossen hat. Wahlen neuer Mitglieder finden in der Regel nur während der Mitgliederversammlung in der ersten Jahreshälfte statt,
  2. zu einem anderen Zeitpunkt, wenn dieser von der Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Aufnahme bestimmt wird.
- (8) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt oder – außer für die Bundesrepublik Deutschland –
1. mit Ablauf von fünf Jahren,
  2. durch Ausschluss oder
  3. durch Tod.
- (9) Die außerordentliche Mitgliedschaft endet
1. mit Ablauf oder Verlust des Mandats, welches die Grundlage für die Mitgliedschaft ist,
  2. durch sonstigen Wegfall der Voraussetzungen für die Entsendung,
  3. durch schriftlich erklärten Austritt oder
  4. durch Tod.

#### **§ 4 AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDS**

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wegen Schädigung des Ansehens, der Interessen des Vereins oder aus einem anderen wichtigen Grund ausgeschlossen werden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (5) Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ämter, die das Mitglied im Verein innehat.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht auf die Arbeitnehmervertretung im Präsidium anzuwenden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses bleibt unberührt.

## § 5 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
  - das Präsidium,
  - der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes dem Verein oder Dritten zufügen, nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

## § 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Beratung und Empfehlung zu konzeptionellen Fragen für die Arbeit des Goethe-Instituts e. V.,
  2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und Kündigung des Rahmenvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Goethe-Institut e. V.,
  3. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Präsidiums,
  4. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichts des Vorstandes,
  5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  6. Entgegennahme der Berichte der Beiräte,
  7. Wahl und Aufnahme von Mitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums und aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der Mitgliederversammlung und Ausschluss von Mitgliedern,
  8. Wahl von Präsidiumsmitgliedern,
  9. Regelung der Mitgliedsbeiträge,
  10. Wahl der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers.
- (2) In jedem Jahr finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Sie werden durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahre sind die Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3-5 zu erledigen.
- (3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen. Dies gilt nicht für Abänderungsanträge zu vorliegenden Anträgen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Präsidentin/den Präsidenten an die Mitglieder versandt.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie/er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident.
- (6) Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschluss- unfähigkeit kann die Präsidentin/der Präsident unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen, für deren Einberufung die Bestimmungen des Absatz 4 gelten. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Absatz 9 sowie § 10 bleiben unberührt.
- (8) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmen- mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Bereich der Vertrags- aufgaben, die den Richtlinien, der Planung oder Koordination auf dem Gebiet der Auswärtigen Kulturpolitik oder der Öffentlichkeitsarbeit widersprechen, kann die Vertreterin/der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland Einspruch einlegen. Der Einspruch ist in der Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist, zu begründen. Durch den Einspruch gilt der Beschluss als aufgehoben. Sofern der Vertreterin/dem Vertreter der Bundesrepublik Deutschland eine sofortige Stellungnahme nicht zuzumuten ist, kann diese/-r einen vorläufigen Einspruch einlegen. Dadurch wird der Beschluss suspendiert. Eine endgültige Erklärung ist binnen einer Frist von einem Monat gegenüber der Präsidentin/ dem Präsidenten schriftlich abzugeben und für den Fall der Aufrechterhaltung des Einspruchs zu begründen.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (10) Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung durch Dringlichkeitsanträge ergänzt werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen.
- (12) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn es sich um seine persönlichen Angelegen- heiten handelt.

## § 7 PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
  1. Bestellung des Vorstandes, die der Zustimmung des Auswärtigen Amtes bedarf, und Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes; gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand.
  2. Beschlussfassung über die Richtlinien für die Institutsarbeit.
  3. Beschlussfassung über die von Vorstand und Präsidium vorbereiteten und in der Mitgliederversammlung beratenen langfristigen konzeptionellen Planungen für das Gesamtinstitut.
  4. Beschlussfassung über die vom Vorstand aufgestellten Entwürfe der Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne.
  5. Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses und Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts, soweit er die Buchführung erläutert, durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, bevor er dem Präsidium vorgelegt wird.

6. Prüfung des Jahresberichts des Vorstandes.
  7. Vorherige Zustimmung zu den Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, insbesondere:
    - a) Eröffnung und Schließung von Instituten,
    - b) Übernahme neuer Aufgaben und Beendigung oder Veränderungen bisheriger wesentlicher Aufgaben des Vereins,
    - c) Abschluss von Tarifverträgen,
    - d) wesentliche Maßnahmen in der Betriebsorganisation,
    - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten,
    - f) Einräumung von Pfand- oder anderen dinglichen Rechten am beweglichen Vermögen des Vereins,
    - g) Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen. Die jeweiligen Wertgrenzen für beziehungsweise Arten von zustimmungsfreien Rechtsgeschäften dieser Art werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt.
    - h) Das Präsidium kann sich die Entscheidung bei der Besetzung besonders wichtiger Stellen oder zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung von Verträgen mit den Inhabern solcher Stellen in seiner Geschäftsordnung vorbehalten. Für bestimmte Geschäfte kann das Präsidium in seiner Geschäftsordnung dem Vorstand seine Zustimmung auch allgemein erteilen. In Eilfällen kann sie im Umlaufverfahren eingeholt werden.
  8. Erlass der Geschäftsordnungen des Vereins.
  9. Vorbereitung der Mitgliederversammlung; Vorschläge zur Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Gegen Beschlüsse des Präsidiums im Bereich der Vertragsaufgaben, die den Richtlinien, der Planung oder Koordination der Auswärtigen Kulturpolitik oder der Öffentlichkeitsarbeit widersprechen, kann die Vertreterin/der Vertreter des Auswärtigen Amtes Einspruch einlegen. § 6 Absatz 8 Sätze 3-7 gelten entsprechend.
- (3) Das Präsidium besteht aus:
1. der Präsidentin/dem Präsidenten,
  2. sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wahl regelt eine Wahlordnung.
  3. je einer Vertreterin/einem Vertreter des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Finanzen,
  4. drei von den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern des Goethe-Instituts e. V. auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle bei der Wahl zu den Betriebsräten wahlberechtigten Arbeitnehmer/-innen, die mindestens ein halbes Jahr beim Verein beschäftigt sind. Die Wählbarkeit der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer/-innen wird regional begrenzt. Das Nähere wird in der Wahlordnung zur Wahl der Arbeitnehmervertreter/-innen im Präsidium in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes über Kündigungs- und Versetzungsschutz für Betriebsratsmitglieder gelten entsprechend. Verliert eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer die Wählbarkeit, so erlischt ihr/sein Mandat.
- (4) Alle erforderlich werdenden Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
- (5) Das Präsidium wählt in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren die Präsidentin/den Präsidenten, die/der nicht dem Verein anzugehören braucht; aus dem Kreis der gemäß Absatz 3 Nr. 2 gewählten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren die/den erste/-n und zweite/-n Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, die die Präsidentin/den Präsidenten in dieser Reihenfolge vertreten. Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten bedarf der Bestätigung der Bundesministerin/des Bundesministers des Auswärtigen. Im Falle einer Neuwahl bleiben die/der bisherige Präsidentin/Präsident bzw. die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten bis zur Bestätigung der Amtsnachfolger/-innen durch die Bundesministerin/den Bundesminister des Auswärtigen im Amt. Sie können ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn sie erneut gemäß Absatz 3 Nr. 2 als Präsidiumsmitglieder gewählt worden sind.

- (6) Die Präsidentin/der Präsident hat – außer den sonst in der Satzung genannten – folgende Aufgaben:
  1. Sie/er repräsentiert den Verein unbeschadet der gesetzlichen Vertretungsmacht des Vorstandes,
  2. sie/er beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie,
  3. sie/er vertritt das Präsidium zwischen den Sitzungen,
  4. bei unaufschiebbaren Entscheidungen des Vorstandes, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen, kann sie/er die Zustimmung anstelle des Präsidiums erteilen. In diesem Falle hat sie/er dem Präsidium unverzüglich zu berichten,
  5. in sonstigen Eilfällen kann sie/er die Entscheidungen des Präsidiums im Umlaufverfahren herbeiführen. Sie/er stellt fest, dass ein Präsidiumsbeschluss zustande gekommen ist, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder schriftlich zugestimmt hat,
  6. sie/er kann an Vorstandssitzungen sowie an Ausschuss- und Beiratssitzungen teilnehmen.
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier gewählte Mitglieder anwesend sind.
- (8) Ein Präsidiumsmitglied nimmt an den Beratungen und Abstimmungen nicht teil, wenn es sich um seine persönlichen Angelegenheiten handelt.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Die Präsidentin/der Präsident kann auch andere Personen zu den Sitzungen des Präsidiums einladen.
- (10) Die Sitzungen des Präsidiums sollen mindestens viermal jährlich stattfinden.
- (11) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen kann das Präsidium aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, an deren Sitzungen Vertreter/-innen des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Finanzen teilnehmen können. Das Präsidium kann ferner aus seiner Mitte einen besonderen Ausschuss bilden, der sich aus der Präsidentin/ dem Präsidenten, den Vizepräsident- innen/Vizepräsidenten, je einer Vertreterin/einem Vertreter des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Finanzen sowie einer Arbeitnehmervertreterin/einem Arbeitnehmervertreter zusammensetzt, und diesen von Fall zu Fall ermächtigen, Entscheidungen anstelle des Präsidiums zwischen den Präsidiumssitzungen zu treffen.
- (12) Das Präsidium kann zu seiner und des Vorstandes Beratung Beiräte berufen, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden. An den Sitzungen der Beiräte können Vertreter/-innen des Auswärtigen Amtes teilnehmen.
- (13) Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig, d. h. die Mitglieder des Präsidiums erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz der entstehenden Aufwendungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

## § 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder im Einzelnen regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Vorstandssprecherin/ der Vorstandssprecher; sie/er führt die Bezeichnung „Generalsekretärin/Generalsekretär“. Die Mitglieder des



Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt, wiederholte Bestellungen für den jeweils gleichen Zeitraum sind möglich. Alle Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt vorzeitig aus, so beruft die Präsidentin/der Präsident bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers durch das Präsidium eine kommissarische Vertreterin/einen kommissarischen Vertreter. Die Präsidentin/der Präsident beruft in diesem Falle unverzüglich eine Präsidiumssitzung zum Zwecke der Nachwahl ein.
- (4) Durch die Geschäftsordnung können auch andere Personen zur Vertretung gemäß § 30 BGB berufen werden.
- (5) In Einzelfällen kann das Auswärtige Amt ausnahmsweise aus gewichtigen politischen Gründen den Vorstand um eine Maßnahme oder Unterlassung im Bereich der Vertragsaufgaben ersuchen. Der Vorstand hat einem solchen Ersuchen zu entsprechen und den Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich zu berichten. Für derartige Ersuchen trägt das Auswärtige Amt die alleinige Verantwortung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

## **§ 9 VERMÖGENSBINDUNG**

- (1) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell gegebenen Bareinlagen oder den Gemeinwert geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten. Zu den Bareinlagen oder geleisteten Sacheinlagen gehören auch Gegenstände (einschließlich Grundstücke), die der Verein aus Mitteln erworben hat, die die Bundesrepublik Deutschland als Zuwendung gemäß §§ 23, 44 BHO sowie §§ 49 und 49a VwVfG zur Verfügung gestellt hat. Nicht dazu gehören Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss abweichend von § 6 Absatz 2 der Satzung durch das Präsidium zwei Monate vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn der Vorstand in der Mitgliederversammlung versichert, dass er auf Veranlassung der Präsidentin/des Präsidenten den Mitgliedern eine Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief zugesandt hat.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die spätestens zwei Monate nach der vorhergegangenen Mitgliederversammlung stattfinden muss.
- (3) Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## § 11 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Abweichend von § 3 Absatz 2 werden diejenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Satzung des Goethe-Instituts e. V. vom 15. Juni 1976 dem Verein angehörten, auf die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder nicht angerechnet. Abweichend von § 3 Absatz 8 Ziffer 1 endet ihre Mitgliedschaft auch nicht durch Zeitablauf.
- (2) Nach der Verschmelzung des eingetragenen Vereins „Goethe-Institut“ mit dem eingetragenen Verein „Inter Nationes“ gelten folgende Übergangsbestimmungen:
  1. Abweichend von § 3 Absatz 2 gilt Folgendes: Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung laufenden Mandate der Mitglieder der bisherigen eingetragenen Vereine „Goethe-Institut“ und „Inter Nationes“ bestehen bis zum Ende ihrer jeweiligen Laufzeit fort. Eine Wiederwahl dieser Mitglieder ist möglich, ohne dass es hierfür eines Vorschlags des Präsidiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 9 bedarf. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Die Wahl neuer ordentlicher Mitglieder erfolgt erst dann wieder, wenn die Zahl von 30 Mitgliedern unterschritten wird.
  2. Abweichend von § 7 Absatz 3 und 4 gilt Folgendes: Die Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten und der sechs Präsidiumsmitglieder des bisherigen eingetragenen Vereins „Goethe-Institut“, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie der drei von den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern des bisherigen eingetragenen Vereins „Goethe-Institut“ gewählten Mitglieder des Präsidiums endet am 31. Dezember 2001. Die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung und die/der von den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern gewählte Vertreterin/Vertreter im Verwaltungsrat des bisherigen eingetragenen Vereins „Inter Nationes“ sind bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit Mitglieder des Präsidiums des Goethe-Instituts e. V. Dieses Präsidium ist beschlussfähig, wenn fünf der gem. § 7 Absatz 3 Nr. 1 und 2 gewählten Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
  3. Abweichend von § 8 Absatz 2 gilt Folgendes: Der Vorstand kann für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung aus bis zu vier Mitgliedern bestehen. In diesem Fall entscheidet bei Beschlüssen des Vorstands bei Stimmgleichheit die Stimme der Generalsekretärin/des Generalsekretärs.

## § 12 SCHLUSSBESTIMMUNG

Der Rahmenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Verein in seiner jeweils geltenden Fassung wird durch diese Satzung nicht berührt.

**2016 Goethe-Institut e. V.**

Zentrale  
Dachauer Straße 122  
80637 München  
+49 89 15921-0  
info@goethe.de

**2016 Goethe-Institut e. V.**

Hauptstadtbüro Berlin  
Neue Schönhauser Straße 20  
10178 Berlin



**GOETHE  
INSTITUT**

Sprache. Kultur. Deutschland.

[www.goethe.de](http://www.goethe.de)